

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	12.12.2024
Amt:	3.1 - Planung und Stadtentwicklung	Drucksachenummer: VIII/0031	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 02 40			
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" hier: Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen			

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	27.01.2025		
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.01.2025		
Stadtrat	am:	10.02.2025		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Finanzielle Auswirkungen:				
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	Euro
Wenn ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
Produktkonto (Ermächtigung)			Betrag	Euro
Ergebnisplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro
Finanzplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro
Folgekosten:				
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	Euro
	<input type="checkbox"/>	nein		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmererei:				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ - nebst Entwurf der zugehörigen Begründung vom Dezember 2023 - abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung (Anlage 1 - Abwägungstabelle vorhabenbezogener Bebauungsplan).

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 (DS VII/0609) den Beschluss zur Aufstellung, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße – Bullenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets Stendals planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße 188/189, entlang der L32 (Heerener Straße) in Richtung Heeren und umfasst eine Fläche von circa 9,1ha.

Bisherige Planungsschritte:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02. Februar 2023 bis zum 06. März 2023 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, statt. Die hierbei eingegangenen wesentlichen Anregungen wurden in den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße – Bullenberg“, nebst Entwurf der Begründung, eingearbeitet. In der Sitzung vom 04.12.2023 stimmte der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Entwürfen zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Drucksache VII/0982).

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB, wurde vom 12. Februar 2024 bis 14. März 2024 durchgeführt. Parallel dazu fand die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, ebenfalls vom 12. Februar 2024 bis 14. März 2024, statt. Sofern Stellungnahmen seitens der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) bei der Hansestadt eingegangen sind, wurden sie in einer Abwägungstabelle aufgelistet (siehe Anlage 1) und anschließend seitens der Stadtverwaltung abgewogen und mit Kommentaren versehen. Ergaben sich Änderungen, wurden sie erneut in die Planung aufgenommen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger) sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Von den TÖB gingen erneut relevante Hinweise zur Planung ein. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sah Bedarf zur Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und bat, die naturschutzfachlichen Bewertungskriterien der Begründung um eine Einschätzung der Landschaftsbildbeeinträchtigung zu ergänzen. Die Planzeichnung und die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden außerdem um einen 3 Meter breiten Saumstreifen ergänzt, der sich zwischen der anzupflanzenden Sichtschutzhecke und der Baugrenze befindet und von Bebauung freizuhalten ist.

Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde (UNW) - in Verbindung mit der Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ – ergab sich erneut Bedarf zur Planänderung. Der Gewässerschutzstreifen des verrohrten „Flottgrabens“ wurde von 10m, auf 15m verbreitert. Stellen an denen dieser Gewässerschutzstreifen die umlaufende Zaunanlage schneidet, werden mit Toranlagen versehen und die Heckenpflanzung unterbrochen. So wird im Havariefall sichergestellt, dass Unterhaltungsarbeiten nach wie vor uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Trinkwasserschutzgebiet einigte man sich zudem darauf, dass die zur Verankerung der Modultische dienenden Ramppfosten entweder aus unverzinktem Stahl, Edelstahl oder Aluminium bestehen müssen, damit die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße – Bullenberg“